

Verkäufe der Reisenden ab Reiselager

a) Zahlungen in deutschen Noten werden gutgeschrieben zum amtlichen Berliner Geldkurs vom Tage der Zahlung an den Reisenden.

b) Wertbeständige Zahlungsmittel. Die wertbeständigen Zahlungsmittel werden beim Stammhaus in Dollar zu den amtlichen Kursfestsetzungen am Tage des Einganges beim Stammhaus gutgeschrieben. (Vergl. Punkt IVc.) Kommt an diesem Tage eine amtliche Notierung nicht zustande, so gilt die nächstfolgende amtliche Notierung.

V. Reicht die Zahlung zum Ausgleich nicht aus, so wird die verbleibende Spitze in Dollarcenten belastet. Die Bezahlung dieser Spitze erfolgt, sofern sie 10 % des Rechnungsbetrages nicht übersteigt, in wertbeständigen Zahlungsmitteln oder in Papiermark, umgerechnet zum amtlichen Berliner Geldkurs des Dollars vom Vortage der Absendung der Zahlung. Ist die Spitze größer als 10 % des Rechnungsbetrages, so erfolgt die Zahlung nach den allgemeinen Zahlungsbedingungen. (IV.)

VI. Bei Ueberschreitung des zehntägigen Zieles darf die Zahlung keinesfalls zu einem geringeren Kurs als am Tage der Fälligkeit notiert, erfolgen. Außerdem werden 1 % Verzugszinsen pro angefangener Monat berechnet.

VII. 1) Im Falle der Vorauszahlung wird der vorausbezahlte Markbetrag in Schweizer Franken (Dollar) umgerechnet, und zwar zum Geldkurs der amtlichen Berliner Börsennotierung vom Zahlungseingangstage. Kommt am Eingangstage des Geldes eine amtliche Notierung in Berlin nicht zustande, so gilt die nächstfolgende amtliche Notierung. Bei Ausstellung der Rechnung wird der hiernach errechnete Schweizer Franken-(Dollar-)Betrag vom Endbetrag der Rechnung in Abzug gebracht. Vorausbezahlte, in Goldanleihe oder Dollarschätzen geleistete Beträge für laufende oder gleichzeitig gegebene Aufträge werden zuzüglich 5 % [Bonifikation nach Ziffer IV gutgeschrieben, sofern die Lieferung erst nach 14 Tagen erfolgt. Bei früherer Lieferung bleibt es bei einem Skonto von 2 %.

VIII. Als Ausstellungstag der Rechnung gilt der Tag der Absendung der Ware bzw. der Tag der Versandbereitschaft, falls Sendungen wegen Sperrung der Versandmöglichkeiten nicht befördert werden können. Bei Bahnsendungen ist die Rechnung dem Abnehmer spätestens einen Tag nach Abgang der Ware durch Brief zu übersenden.

1) Dem Abschnitt VII. wurde vom Edelmetallgrossistenverband nicht zugestimmt.

Wir verpflichten unsere Mitglieder, Aufträge nur unter der ausdrücklichen, schriftlich bestätigten Bedingung zu geben, daß die vom **Zentralverband der Deutschen Uhrmacher** aufgestellten Zahlungsbedingungen maßgebend sind!

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

W. König

Goldumrechnung der Steuern

Vom Reichsfinanzministerium wird mitgeteilt: Der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern wird vom 23. Oktober ab täglich nachmittags nach dem Dollarstand des gleichen Tages unter Abrundung festgesetzt und gilt für den folgenden Tag. Der am Freitag nachmittag festgesetzte Goldumrechnungssatz gilt für Sonnabend bis Montag einschließlich. Der Goldumrechnungssatz wird durch die Zeitungen bekanntgegeben und durch Kreistelegramm sämtlichen Postanstalten des Deutschen Reiches bis zu den Postagenturen mitgeteilt. Diese machen ihn durch Aushang bekannt.

Wenn später die Steuern selbst in Goldmark festgesetzt werden (wie z. B. schon jetzt die Landabgabe), so liegt die Sache einfach. Der Goldmarksteuerbetrag wird nach dem am Zahlungstage geltenden Goldumrechnungssatz (1 Goldmark = ... Millionen Papiermark) umgerechnet und gezahlt.

Die meisten Steuern werden aber zur Zeit noch nach Papiermark berechnet. Nach der neuen Aufwertungsverordnung sind auch diese in Papiermark berechneten Steuern nach dem Goldwert zu zahlen. Wie in diesem Falle verfahren wird, ergibt sich am besten aus einigen Beispielen:

Steuerpflichtige mit größerem Umsatz sind bekanntlich zu monatlichen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer verpflichtet. Hat jemand im Oktober 750 Milliarden Umsatz, so muß er hiervon 2 %, d. h. 15 Milliarden, allgemeine Umsatzsteuer zahlen. Diese 15 Milliarden werden nach dem Goldumrechnungssatz, der am 31. Oktober gilt, in Gold umgerechnet. Wenn also z. B. am 31. Oktober ein Goldumrechnungssatz von 1500 Millionen gilt (d. h. 1 Goldmark = 1 1/2 Milliarden Papiermark), so würde die Schuld 10 Goldmark betragen. Diese Schuld kann noch innerhalb einer Schonfrist zum ursprünglichen Papiermarkbetrage von 15 Milliarden Mark getilgt werden, auch wenn in dieser Zeit der Goldumrechnungssatz steigt. Diese Schonfrist beträgt bei der Umsatzsteuer eine Woche, läuft also bis zum 7. November einschließlich. Bezahlt der Steuerpflichtige am 4. November, so kann er die Schuld noch mit 15 Milliarden Papiermark begleichen, ebenso wenn er am 7. November bezahlt. Zahlt er jedoch erst am 8. November, so müssen die 10 Goldmark mit dem am 8. November geltenden Umrechnungssatz aufgewertet werden. Gilt am 8. November z. B. ein Umrechnungssatz von 3 Milliarden (1 Goldmark = 3 Milliarden Papiermark), so muß der Steuerpflichtige 30 Milliarden bezahlen, um seine Schulden zu tilgen. Der Steuerpflichtige tut also gut daran, die Steuern innerhalb einer Woche nach Ablauf des Monats zu bezahlen. Bisher mußten die monatlichen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer bis zum 10. des nächstfolgenden Monats bezahlt werden. Diese Bestimmung behält insofern ihre Bedeutung, als bis zum 10. die Steuerbehörde keine Zwangsvollstreckung vornehmen darf. Außerdem werden Goldzinsen erst von hier ab gerechnet. Goldzuschläge gibt es neben der Aufwertung überhaupt nicht.

Bei der Abführung der Lohnsteuer hat der Arbeitgeber schon nach der bisherigen Gesetzgebung die Steuer für den Zeitraum vom 20. bis 31. Oktober spätestens am 5. November abzuführen. Hieran ist nichts geändert. Wenn der Arbeitgeber die Steuer aber nicht innerhalb der Schonfrist von 5 Tagen (31. Oktober bis zum 5. November) abführt, sondern erst am 6. November, dann muß er aufgewertet zahlen. Beträgt die abzuführende Lohnsteuer am 31. Oktober 150 Milliarden Mark, und beträgt der Goldumrechnungssatz am 31. Oktober z. B. 1 1/2 Milliarden Mark (1 Goldmark = 1 1/2 Milliarden Papiermark), so wird die Schuld in 100 Goldmark umgerechnet. Wird nun am 6. November gezahlt, und gilt an diesem Tag ein Goldumrechnungssatz von 2 Milliarden (1 Goldmark = 2 Milliarden Papiermark), so sind 200 Milliarden Papiermark zu zahlen. Da die Schuld schon nach den bisherigen Bestimmungen am 5. November fällig ist, so kann die Steuerbehörde vom 6. November ab Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen, und sind Goldzinsen von hier zu berechnen.

Rhein-Ruhr-Abgabevorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer sind am Tage der Fälligkeit (ohne Schonfrist) zu zahlen, und werden bei verspäteter Zahlung nach dem Goldwert am Tage der Fälligkeit aufgewertet, dabei ist ihr Papiermarkbetrag nach dem Goldumrechnungssatz, der am Fälligkeitstage gilt, in Goldmark umzurechnen. Dieser Goldmarkbetrag ist in Papiermark nach dem Goldumrechnungssatz zu zahlen, der am Zahlungstage gilt.

Steuerzahlungen durch die Post. Wie kürzlich bekanntgegeben, sind die Finanzkassen angewiesen, zur Begleichung von Steuern Bankschecks einstweilen nicht anzunehmen. Dies vorübergehende Verbot der Annahme von Bankschecks ist eine unvermeidliche Folge der verzögerten Gutschriften des Gegenwertes der Schecks durch die Geldanstalten. Dagegen wird bei Entrichtung durch Postanweisungen oder Zahlkarte als Zahlungstag der Tag angesehen, an dem der Betrag bei der Post eingezahlt, und daher in eine Reichskasse geflossen ist. Bei Ueberweisungen auf das Postscheckkonto und bei Postschecks ist für den Tag der Zahlung der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts maßgebend. Bei unmittelbarer Abgabe der roten Postschecküberweisungsaufträge („Ueberweisungen“) und der Postschecks bei der Finanzkasse selbst gilt als Zahlungstag der Tag der Abgabe der Ueberweisung oder des Postschecks bei der Kasse. Auch die Begleichung von Steuern durch Banküberweisung ist den Steuerpflichtigen nach wie vor unbenommen. In diesem Falle wird als Zahlungstag der Tag angesehen, an dem der Betrag dem Konto der Finanzkasse gutgeschrieben ist.

*
Die Wechselsteuer wurde auf mindestens eine Milliarde erhöht. Höhere Beträge sind auf volle Milliarden nach oben abzurunden.